

W a s s e r b e z u g s o r d n u n g

des

Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck

Der Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck erläßt aufgrund § 4 Abs. 3 der Verbandsatzung vom 29.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 44 vom 24.11.2017, folgende Wasserbezugsordnung (WBO):

§ 1 Allgemeines

Der Wasserbeschaffungsverband (nachgenannt WBV) betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für Verbandsmitglieder im Raum Seebruck, um hygienisch einwandfreies Trink- und Brauchwasser bereitzustellen. Die Lieferung an andere ist nach Maßgabe der Satzung zulässig, soweit die Verbandsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gelten:

(1) **als Wohnungseinheit** (nachstehend mit WE bezeichnet)

1. bei Wohngrundstücken
jede baulich abgeschlossene Anlage, die durch mindestens eine Person bewohnt werden kann. (Wohnung ist eine zur Unterkunft von Menschen dienende Räumlichkeit, die dadurch für den/die Betroffenen eine abgeschirmte Privatsphäre bildet)
2. bei gewerblich genutzten Grundstücken
je angefangene 150 qm Geschoßfläche der Büro- und Sozialräume;
je angefangene 800 qm Geschoßfläche der Produktions- und Lagerhallen, soweit sie nur einen unbedeutenden Wasserverbrauch haben. Ansonsten gelten hier auch je angefangene 150 qm Geschoßfläche.
3. bei gemischt genutzten Grundstücken
je Wohnung (siehe Punkt 1)
und
je angefangene 150 qm Geschoßfläche der Büro- und Sozialräume
je angefangene 800 qm Geschoßfläche der Produktions- und Lagerhallen,
soweit sie nur einen unbedeutenden Wasserverbrauch haben. Ansonsten gelten hier auch je angefangene 150 qm Geschoßfläche.

Für alle Berechnungen gilt die aktuelle Baugenehmigung, ob dann mehrere WE von nur einer Person genutzt oder leer stehen ist hierfür unerheblich.

Eine Veränderung der WE erfolgt erst nach einer erneuten Baugenehmigung.

(2) **als Grundstück**

jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (3) **als Berechtigter** jeder Grundstückseigentümer dem der Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) **als Mitglied** des Verbandes der Berechtigte.
- (5) **als Hauptleitung** die Hauptversorgungs-(Straßen-)Leitungen, von denen die Anschlußleitungen abgehen.
- (6) **als Anschlußleitung** die Wasserleitung von der Hauptleitung (Anschlußeinrichtung, Anschlußschieber u.ä. einschl.) bis zum Wasserzählerausgangsventil.
- (7) **als Hausleitung** (Verbrauchsleitung) die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter dem Wasserzählerausgangsventil. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Berechtigte kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Ordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Berechtigte kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt grundsätzlich der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluß eines Grundstückes an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, es sei denn, daß der Berechtigte die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Verband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschlußpflicht

Die zum Anschluß Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußpflicht). Eine Anschlußpflicht besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 5 Benutzungspflicht

- (1) Auf Grundstücken, die an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Die Berechtigten und alle Benutzer der Grundstücke haben die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen.
- (2) Die Nutzung von Niederschlagswasser ist auf die Toilettenspülung und das Gartengießen beschränkt. Der Einbau einer Regenwasseranlage ist dem Verband, dem Gesundheitsamt und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet sowie unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Das Ausmaß der Befreiung ist in einem Bescheid eindeutig festzulegen.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der verbandseigenen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorkhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Berechtigte dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der verbandseigenen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4, Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitragsordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Hauptleitung

Bei Baumaßnahmen jeglicher Art ist von der Hauptleitung (§ 2 Abs. 5) für die Instandhaltung ein genügend großer Arbeitsraum, mindestens jedoch 2 m zu beiden Seiten freizuhalten. Bei erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind die Kosten für die Beseitigung und Wiederherstellung von Befestigungen sowie Bepflanzungen jeglicher Art in diesem Bereich vom Verursacher zu tragen. Anträge auf Änderung der Hauptleitung oder Anschlußleitung sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Änderung wird vom Verband ausgeführt, die Kosten trägt der Antragsteller. Bei Beschädigung der Haupt- oder Anschlußleitung trägt der Verursacher die Kosten des entstandenden Schadens.

§ 10 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie stehen aber im Abschnitt Grundstücksgrenze bis zum Wasserzählerausgangsventil im Eigentum des Berechtigten.
- (2) Die Herstellung oder Änderung, die Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung einer Anschlussleitung erfolgt durch den Verband, der auch Art, Zahl, Nennweite und Leitungsführung für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Berechtigten nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Berechtigte hat die baulichen Voraussetzung für die sichere Errichtung der Anschlußleitung zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Berechtigte darf keine Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Überbauung einer Anschlussleitung ist nicht gestattet.
- (5) Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstückanschlusses soweit sie durch den Berechtigten veranlasst sind, sind in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe von ihm zu tragen. Zu den Kosten gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere auch Aufwendungen für Straßeninstandsetzung und den Anschlussschieber. Die Kosten für den Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung trägt der Verband, soweit dieser die Maßnahme veranlasst hat.

§ 11 Hausleitung

- (1) Bevor die Anlage des Berechtigten hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Berechtigten und ein Lageplan,
 2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 4. im Falle des § 3 Abs. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Berechtigten, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Verband darf mit der Ausführung begonnen werden. Die Genehmigungspflicht nach sonstigen insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes erfolgen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anforderung des Verbandes freizulegen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Berechtigte hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 13 Überprüfung der Anlage des Berechtigten

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Berechtigten vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 14 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Berechtigte und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Berechtigte, ggf. auch der Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Berechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Berechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 23 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Berechtigte verpflichtet, nach Wahl des Verbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitragsordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Berechtigten sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 17 Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Sollen für ein Grundstück besondere Anschlüsse für Feuerlöschzwecke eingerichtet werden, sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Berechtigten und dem Verband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Sie werden entweder mit Wasserzählern versehen oder durch amtliche Plomben geschlossen. Werden Plomben entfernt oder beschädigt, ist dies dem Verband binnen 24 Stunden zu melden.
- (3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür keine Entschädigung zu.

§ 18 Wasserabgabe an vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr auf Kosten des Benutzers zur Verfügung und setzt die Bedingungen fest.

§ 19 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Berechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Berechtigten, es sei denn, daß der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Berechtigte das gelieferte Wasser im Rahmen des § 16 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Berechtigten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Berechtigten anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Berechtigten auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig EURO.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie den Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Berechtigten zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Berechtigte sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Berechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Berechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 21 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, daß der Berechtigte auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Berechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 22 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Berechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Berechtigte sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Der Verband ersetzt die Kosten des Berechtigten dann, wenn die Nachprüfung ergibt, daß die Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurde.

§ 23 Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Berechtigten ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Berechtigter, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 24 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Berechtigte oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, daß der Berechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Technische Bestimmungen

- (1) Schwimmbäder (Hallenbäder) und andere Großbehälter über 1 cbm Fassungsvermögen dürfen nur nachts – in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr – gefüllt werden. Bei einer Entnahmemenge von mehr als 50 cbm ist darüber hinaus der Verband zu verständigen.
- (2) Dampfleitungen, Geräte und Maschinen, in denen Überdruck entstehen kann, sowie Azetylen-Entwickler dürfen keine Verbindung mit der Wasserleitung haben
- (3) Blitzableiter und Erdleitungen für Stromanlagen dürfen an das Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der VDE 0100 sind zu beachten.
- (4) Hausanschlußschieber sind stets eisfrei und auffindbar zu halten. Die Grundstückseigentümer haben entsprechende Hinweisschilder zu dulden.
- (5) Anschlüsse für Bauwasser sind nach § 12 Abs. 1 bis 6 zu beantragen, mindestens aber 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.
- (6) Der Betrieb von Wärmepumpen an Trinkwasserleitungen ist grundsätzlich verboten.
- (7) Im übrigen sind für den Bau und Betrieb der Anschluß- und Hausleitungen die jeweils geltenden deutschen Industrienormen (DIN 1988 u.a.) maßgebend.

§ 27 Inkrafttreten

Die Wasserbezugsordnung tritt am 04.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seebruck, den 04.05.2017

Wasserbeschaffungsverband Seebruck
gez. Hartl, Vorstandsvorsteher

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck
Nr. 18 vom 05.05.2017